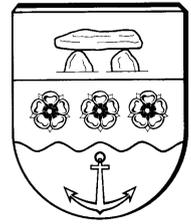


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 30.11.2020

Nr. 34

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
435 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	380	445 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 16 „Maschkämpe“, 4. Änderung	385
436 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	381	446 Bekanntmachung, Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Langen	385
437 Sitzung des Schulausschusses	381	447 Benutzungsordnung für den Bürgerpark der Gemeinde Lengerich (BenutzungsOBürgerpark)	386
438 Jahresabschluss der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2019	382	448 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2020	387
439 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)); Antrag der Agrowea GmbH & Co. KG, Twist, für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Leistung von je 4,2 MW	382	449 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 26, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften Baugebiet: „Feuerwehr südlich der Straße Eisenbusch“	388
440 Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinrich und Matthias Kuhlmann, Sustrum-Moor	382	450 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 53; Bereich: „Antoniusstraße/ Eisenbusch“ hier: Genehmigung der Änderung	389
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		451 Bekanntmachung der Stadt Lingen; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Depenbrock Partnering GmbH & Co. KG, 33605 Bielefeld	389
441 Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Ahe“, 2. Änderung	383	452 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Renkenberge über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schulstraße, Teil II“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	390
442 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-33/1 „An der Jugendherberge, Teil II – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	383	453 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“	391
443 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems), Bebauungsplan Nr. 07-51 „Westlich der Uferstraße“, Stadtkern	384	454 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2020	391
444 Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Herzlake	385	455 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2021)	392

C. Sonstige Bekanntmachungen

- | | | |
|-----|--|-----|
| 456 | Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen; Öffentliche Bekanntmachung; Flurbereinigungsbeschluss | 392 |
| 457 | Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems; - Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Kluse; Öffentliche Bekanntmachung; Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Kluse | 394 |

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

435 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 02.12.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordenerung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 23.09.2020
 5. Energie- und Treibhausgas-Bilanz für den Landkreis Emsland
 6. Klimaschutzteilkonzept "Kommunale Wärmenutzung"
 7. European Energy Award für den Landkreis Emsland
 8. Energie- und Klimaschutzstrategie 2030
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 19.11.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

436 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 09.12.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 10.06.2020
 5. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2021
 6. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland (voraussichtlich gegen 16:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 27.11.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

437 Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, dem 10.12.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 30.09.2020
5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Errichtung einer Freisportanlage mit Kunstrasenplatz in Haselünne
 - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse
 - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Sportförderung
 - b) Verschiedene Baumaßnahmen an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Emsland
6. Erweiterung der kreiseigenen Förderschule Lernen Paul-Moor-Schule Freren um den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (ESE)
7. Einsatz von Luftfiltersystemen an Schulen und Kindertagesstätten; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 02.11.2020
8. Medienentwicklungsplanung für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Emsland
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Schulausschusses wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 26.11.2020

Landkreis Emsland

Burgdorf
Landrat

438 Jahresabschluss der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2019

Die Gesellschafterversammlung der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat am 23.11.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, das Jahresergebnis auf das Jahr 2020 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Augustin & Partner mbB“ in Meppen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland. Es wurde mit Datum vom 26.02.2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 24.11.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

439 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)); Antrag der Agrowea GmbH & Co. KG, Twist, für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Leistung von je 4,2 MW

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 31.08.2020 für den 09.12.2020 festgesetzte Erörterungstermin wird **abgesagt**.

Er wird **ersetzt** durch eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiG).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 Plan-SiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten werden individuell benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen am **08.12.2020** per E-Mail zugänglich gemacht.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **21.12.2020** schriftlich oder elektronisch zu diesen Informationen zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Emsland (Ordeniederung 1, 49716 Meppen) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per Mail unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).

4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Dazu ist die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

5. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in der Meppener Tagespost, im Amtsblatt des Landkreises Emsland, auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Meppen, 20.11.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

440 Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinrich und Matthias Kuhlmann, Sustrum-Moor

Der für den 13.01.2021 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (1. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, geplante Erörterungstermin zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Herren Heinrich und Matthias Kuhlmann, Lerchenweg 2, 49762 Sustrum-Moor zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit insgesamt 75.000 Tieren, zum Anbau je einer Abluftreinigungsanlage (Pollo-M), zur Aufstellung von drei Futtermittelsilos (je 50 m³), zur Errichtung einer abgedeckten Festmistplatte und einer Sammelgrube (157 m³) sowie zur Aufstellung eines Kadaverbehälters findet gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht statt.

Meppen, 18.11.2020

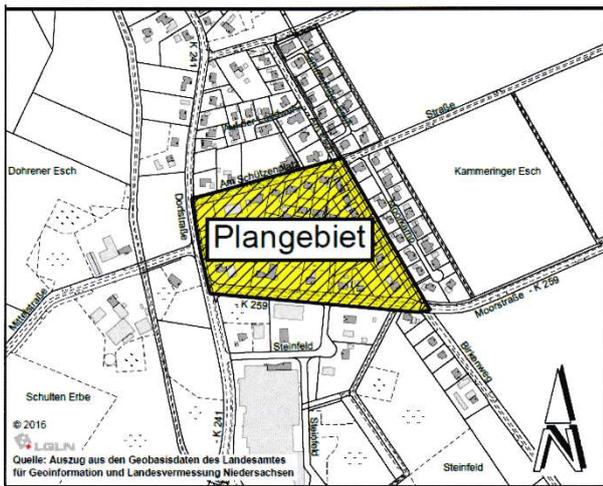
LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

441 Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Ahe“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in der Sitzung vom 12.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Ahe“, 2. Änderung, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Ahe“, 2. Änderung der Gemeinde Dohren ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Ahe“, 2. Änderung, nebst textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer OG 8, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Ahe“, 2. Änderung in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Ahe“, 2. Änderung, treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Ahe“, rechtskräftig seit dem 01.02.1979, die 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 15.02.2018, sowie die betroffenen Bereiche der Bebauungspläne Nr. 11 „Auf der Ahe“, Teil IV, rechtskräftig seit dem 26.11.2004 und der Bebauungsplan Nr. 14 „Südwestliche Hahnenmoor“, rechtskräftig seit dem 30.06.2010, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dohren, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 19.11.2020

GEMEINDE DOHREN
Der Gemeindedirektor

442 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-33/1 „An der Jugendherberge, Teil II – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

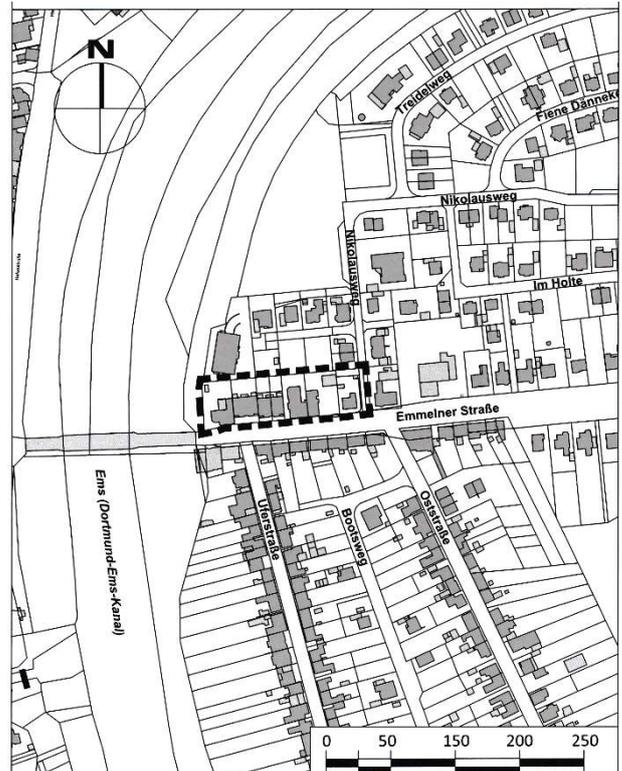
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 06.10.2020 den Bebauungsplan 07-33/1 „An der Jugendherberge, Teil II – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2020 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 18.11.2020

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

443 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems), Bebauungsplan Nr. 07-51 „Westlich der Uferstraße“, Stadtkern

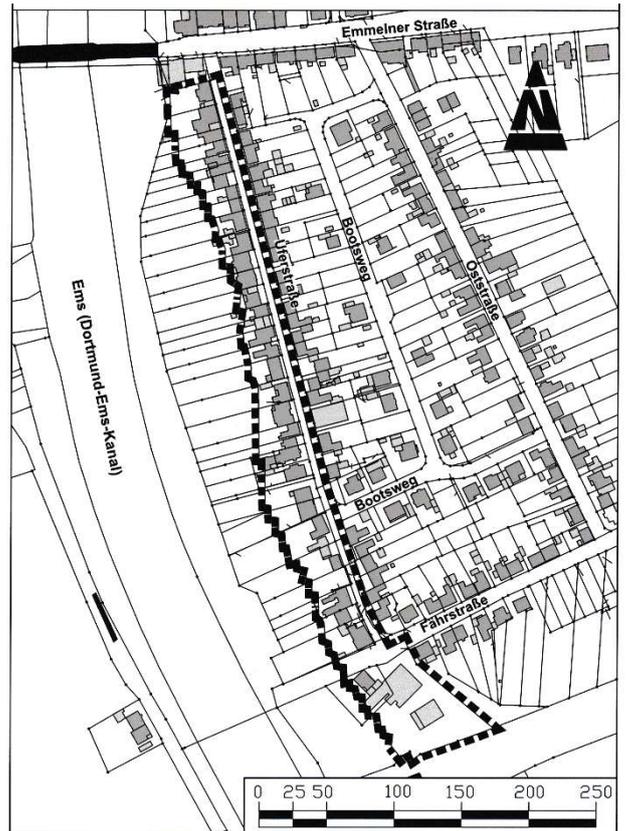
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 06.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 07-51 „Westlich der Uferstraße“, Stadtkern beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2019  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 10.11.2020

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

444 Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Herzlake

Der Gemeinderat der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 den Lärmaktionsplan (LAP) der Gemeinde Herzlake beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der LAP liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, Fachbereich Bauen, Zimmer OG 12, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Außerdem ist der Lärmaktionsplan im Internet auf der Seite: <https://www.herzlake.de/Gemeindeportal/Satzungen/Gemeinden-Ortsrecht.htm> veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der LAP in Kraft.

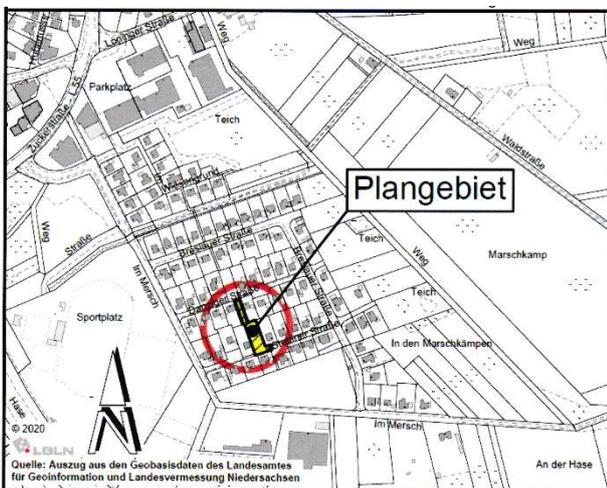
Herzlake, 19.11.2020

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

445 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 16 „Maschkämpe“, 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 18.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 16 „Maschkämpe“, 4. Änderung, OT. Herzlake, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Maschkämpe“, 4. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 16 „Maschkämpe“, 4. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 8 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Des Weiteren können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Maschkämpe“, 4. Änderung in Kraft. Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Maschkämpe“ treten für den Änderungsbereich die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 16 außer Kraft einschließlich der gestalterischen Festsetzungen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

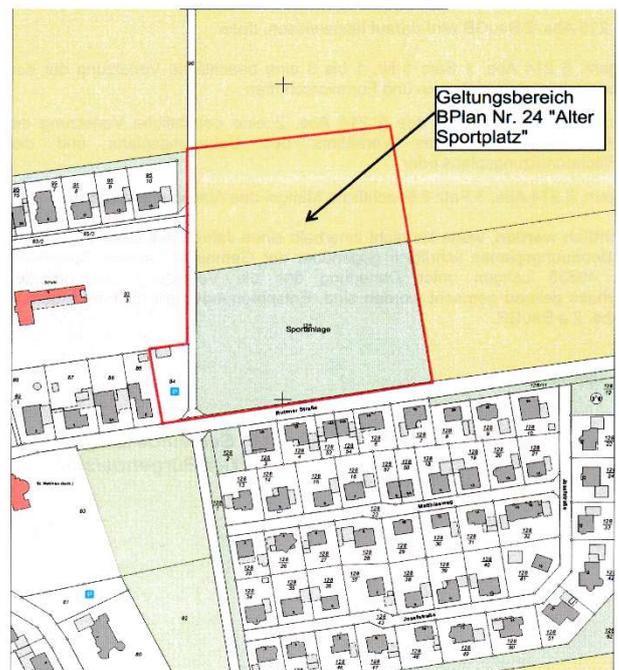
Herzlake, 23.11.2020

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

446 Bekanntmachung, Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Langen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Langen einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Langen ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Langen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Langen liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Verwaltungsstelle Langen, Bawinkeler Str. 4, 49838 Langen zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Langen, Bawinkeler Str. 4, 49838 Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB.

Langen, 13.11.2020

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

447 Benutzungsordnung für den Bürgerpark der Gemeinde Lengerich (BenutzungsO-Bürgerpark)

Auf Grundlage des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Bürgerparks in der Gemeinde Lengerich. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, rot umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Bürgerpark genannt.

§ 2 Widmung

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung, Sicherheit und Ordnung des Bürgerparks, der von der Gemeinde Lengerich als öffentliche Einrichtung betrieben wird.

- (2) Der Bürgerpark dient vorrangig der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.
- (3) Eine Benutzung des Bürgerparks über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Lengerich.

§ 3 Verhalten im Bürgerpark

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen dürfen weder beschädigt, verändert noch verunreinigt werden.
- (3) Es ist den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Bürgerpark:
 1. zu campieren, zelten, nächtigen, schlafen und lagern,
 2. zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
 3. Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen herbeizuführen,
 4. bauliche oder gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Lichtmasten oder Bäume zu erklimmen,
 5. Gegenstände an Bäumen anzubringen,
 6. eine Ruhestörung herbeizuführen,
 7. Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,
 8. außerhalb genehmigter Veranstaltungen gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
 9. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen zu verrichten,
 10. Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen.

§ 4 Befahren und Begehen der öffentlichen Wege

- (1) Das Befahren und Betreten des Bürgerparks mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art sowie das Parken und Abstellen derselben ohne Berechtigung ist verboten.
- (2) Die Wege im Bürgerpark dürfen mit Kinderwagen, Inlineskates, Tretrollern und ähnlichen Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Elektrokleinstfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. Der Vorgang der Fußgänger ist zu beachten.
- (3) Auf den Wegen im Teilbereich Meditationsgarten ist abweichend von Absatz 2 das Mitführen und Nutzen von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen, sowie das Benutzen von Inlineskates, Tretrollern und ähnlichem Sportgerät nicht gestattet.

§ 5 Führen und Halten von Tieren

- (1) Hunde dürfen im Bürgerpark nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass die Tiere Personen oder andere Tiere gefährden, schädigen oder belästigen. Die Anlagen im Bürgerpark dürfen durch die Tiere nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Wer Tiere mitführt, hat die durch diese Tiere verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind Tüten o. ä. mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist und über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden kann.

§ 6
Platzverweis

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich mit Betäubungsmitteln handelt oder diese konsumiert,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Bürgerparks für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus dem Bürgerpark verwiesen ist, darf ihn während der Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 7
Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bürgerpark ergehenden Anordnungen der Polizei oder der Beauftragten der Gemeinde Lengerich ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8
Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Bürgerparks einschließlich seiner Anlagen erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Lengerich nicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

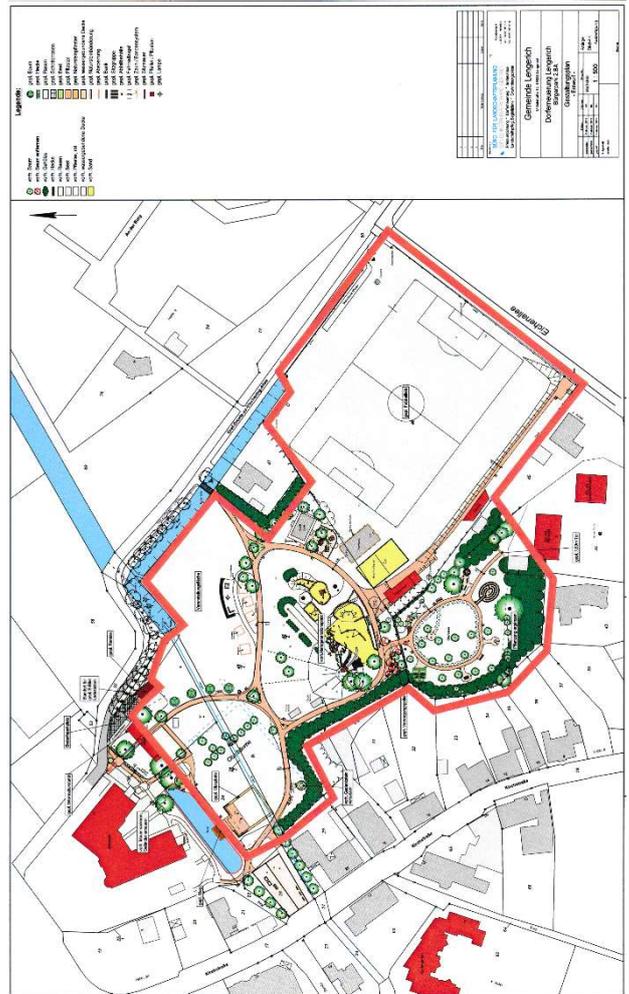
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG handelt,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 Abs. 1 und 3 bezeichnete Handlung begeht,
 2. wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 5 im Bürgerpark in einer Art und Weise verhält oder Handlungen vornimmt, wodurch andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Lengerich, 25.11.2020

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister



448 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 08.10.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	123.242.700		6.915.800	116.326.900
ordentliche Aufwendungen	122.288.200	1.077.200		123.365.400
außerordentliche Erträge	260.300	1.230.000		1.490.300
außerordentliche Aufwendungen	345.200		205.000	140.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.452.900		6.915.800	113.537.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	113.742.300		818.200	112.924.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.811.500		689.000	9.122.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.744.300		5.379.000	26.365.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.166.500	14.700		17.181.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.944.300			1.944.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	147.430.900	14.700	7.604.800	139.840.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	147.430.900	0	6.197.200	141.233.700

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

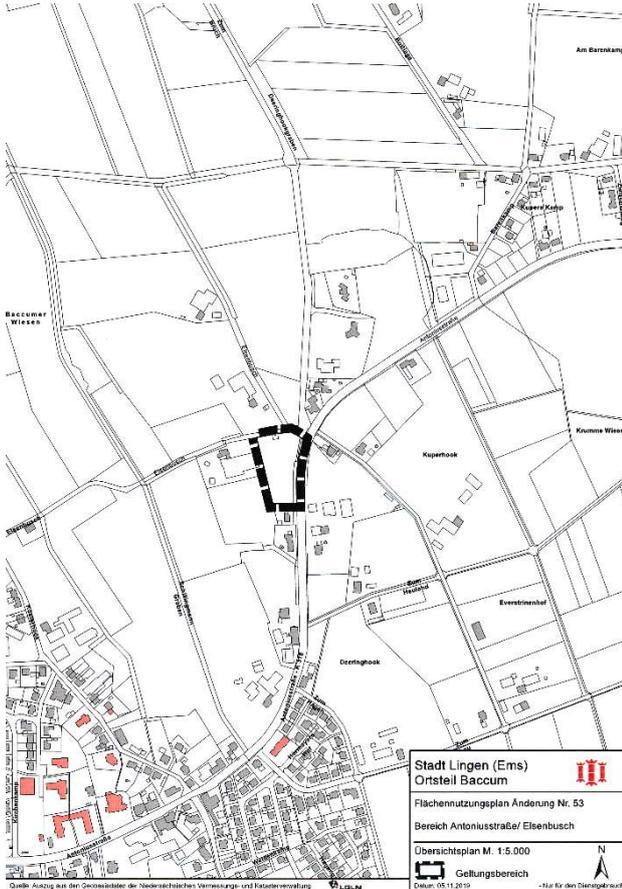
Lingen (Ems), 06.11.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

450 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 53; Bereich: „Antoniusstraße/Eisenbusch“ hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 29.10.2020 (AZ: ARL WE 21-21101-54032-53) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 14.07.2020 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche westlich der Antoniusstraße und südlich der Straße Eisenbusch. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2019

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen solchen vorher unter Tel. 0591/9144625.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 06.11.2020

STADT LINGEN
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

451 Bekanntmachung der Stadt Lingen; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Depenbrock Partnering GmbH & Co. KG, 33605 Bielefeld

Die Depenbrock Partnering GmbH & Co. KG, Stieghorster Str. 66, 33605 Bielefeld, plant die Errichtung eines teilunterkellerten Laborgebäudes Campus Lingen auf dem Grundstück „Kaiserstr. 21“, Gemarkung Lingen, Flur 7, Flurstück 202/4. Zu diesem Zweck besteht das Erfordernis, in einem Zeitraum von ca. 19 Wochen rechnerisch bis zu 255.000 m³ Grundwasser zu entnehmen. Vorgesehen ist, das geförderte, unbelastete Grundwasser im Anschluss in die städtische Regenwasserkanalisation einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Depenbrock Partnering GmbH & Co. KG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Baugrundstück befindet sich östlich der „Kaiserstraße“ unmittelbar gegenüber dem Campusgebäude der Hochschule Lingen und wird derzeit als Parkplatz genutzt.

Der errechnete Grundwasserabsenkungsbereich ist in direkter Umgebung der Altstandorte „Ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk“, „Gaswerke Lingen“ und „Ehem. Chem. Reinigung Nieweler“ gelegen (Altlastenverzeichnis Landkreis Emsland: Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0034, Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0001 sowie Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0002).

Durch ein umfassendes Grundwassermonitoring mit regelmäßiger Probenahme und Analytik wird sichergestellt, dass einer nicht gänzlich auszuschließenden Verdriftung von Restbelastungen an Schadstoffen sowie einer etwaigen Grundwasserverunreinigung in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Insbesondere im Hinblick auf die Lage des Baugrundstückes in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Stroot ist somit sichergestellt, dass es durch die beantragte Grundwasserentnahme zu keiner Verschlechterung der Qualität des Grundwassers kommt, es kann sich allenfalls ein vorübergehender Einfluss auf die Förderdynamik des Wasserwerkes Stroot ergeben.

Weitere besondere Schutzgebiete, die durch die Grundwasserhaltung beeinträchtigt werden bzw. die im Hinblick auf die Grundwasserhaltung Relevanz haben, sind nicht vorhanden.

Zudem ist anzumerken, dass die beantragte bauzeitliche Grundwasserhaltung lediglich temporär für die Dauer von ca. 19 Wochen betrieben wird. Nach Beendigung der Maßnahme stellen sich innerhalb kurzer Zeit die natürlichen Verhältnisse wieder ein.

Darüber hinaus werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid etwaige Auswirkungen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten (z.B. durch Vorgabe eines Grundwassermonitorings, Vorgabe von Beweissicherungsmaßnahmen, Bewässerung von Gehölzen usw.).

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

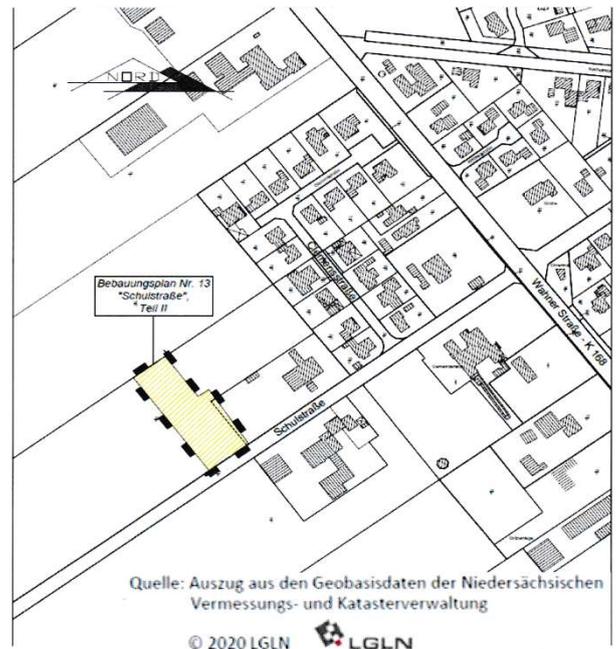
Lingen (Ems), 11.11.2020

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

452 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Renkenberge über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schulstraße, Teil II“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in seiner Sitzung am 11.08.2020 den Bebauungsplan Nr. 13 „Schulstraße, Teil II“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan ist die bedarfsorientierte Erweiterung eines Gewerbegebietes an der Schulstraße in der Gemeinde Renkenberge beabsichtigt. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Gemeinde Renkenberge nördlich der Schulstraße.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Schulstraße, Teil II“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/renkenberge/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-renkenberge/> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

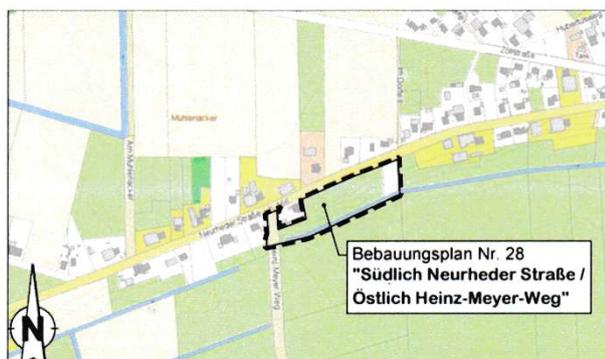
Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Renkenberge, 19.11.2020

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

453 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 17.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 13.11.2020.

Rhede (Ems), 30.11.2020

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

454 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 12. November 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.503.900	271.900	-	14.775.800
ordentliche Aufwendungen	14.712.200	76.000	-	14.788.200
außerordentliche Erträge	394.700	41.500	-	436.200
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.965.900	271.900	-	14.237.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.927.500	76.000	-	13.003.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.985.800	-	548.600	1.437.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.819.200	-	1.277.100	2.542.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.218.500	-	936.300	282.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	423.500	-	11.900	411.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.170.200	-	1.213.000	15.957.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.170.200	-	1.213.000	15.957.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.218.500 Euro um 936.300 Euro vermindert und damit auf 282.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.522.200 Euro um 81.600 Euro erhöht und damit auf 2.603.800 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Twist, 12.11.2020

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 20.11.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.12.2020 bis 09.12.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, während der Dienststunden in Zimmer 10 öffentlich aus.

Twist, 20.11.2020

GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

455 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2021)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 11.11.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Werpeloh wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 348 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 367 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Werpeloh, 11.11.2020

GEMEINDE WERPELOHL

Arnd Sievers
Gemeindedirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

456 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen; Öffentliche Bekanntmachung; Flurbereinigungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird für Teile der Gemeinde Groß Berßen und der Gemeinde Sögel, Landkreis Emsland, die vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 666,5954 Hektar mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Groß Berßen

Gemarkung Groß Berßen: Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5 tlw., Flur 6, Flur 7, Flur 8 tlw., Flur 9 tlw.,

Gemeinde Sögel

Gemarkung Sögel: Flur 10 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Flurbereinigungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Groß Berßen und der Samtgemeinde Sögel während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage beigelegt (Anlage 1).

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 gekennzeichnet (Anlage 2).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Groß Berßen“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Groß Berßen, Landkreis Emsland.

Begründung der Einleitung:

Die Gemarkung Groß Berßen und die umgebende Region sind stark landwirtschaftlich geprägt.

Wie im gesamten ländlichen Raum, so ist auch in Groß Berßen die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten durch einen fortschreitenden Strukturwandel gekennzeichnet. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind zum einen in der Abnahme der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu sehen und zum anderen in dem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Der dem Verfahren unterliegende Grundbesitz ist jedoch teilweise zersplittert und unwirtschaftlich geformt.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens bestehen in der Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes durch Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Landwirtschaft und durch den Ausbau der gemeindlichen und touristischen Infrastruktur sowie der Förderung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Dieses wird erreicht durch:

- Verbesserung der Erschließung der Flächen sowie eine Stärkung der Leistungsfähigkeit des Wegenetzes
- Zusammenlegung von Flächen zu wirtschaftlichen Einheiten, um die Besitzersplitterung im Gemeindegebiet zu minimieren
- Nachhaltige Sicherung und Entwicklung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und landschaftsraumtypischen Landschaftsbildes
- Verminderung von Bodenerosion durch lagerichtige Ausweisung der Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplanten Maßnahmen werden die landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebskosten gesenkt. Damit einher geht eine Steigerung der Wirtschaftskraft und eine Verbesserung der Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

Das Untersuchungsgebiet wird im Norden durch die Nordradde, einem Gewässer II. Ordnung durchzogen. Für dieses Gewässer gibt es einen Gewässerentwicklungsplan, in dem die Bestandserfassung des Gewässers sowie Verbesserungsmaßnahmen aufgeführt sind. Der Landkreis Emsland und der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 100 „Nordradde“ sind an der Umsetzung dieser Gewässerentwicklungsplanung interessiert. Die erforderliche Flächenbereitstellung und Heranlegung an die Nordradde soll durch das Bodenordnungsverfahren unterstützt werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen- hat die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Durchführung des geplanten Verfahrens und die voraussichtlich entstehenden Kosten sowie deren Finanzierung aufgeklärt. Ebenfalls haben die beteiligten Behörden, Organisationen und Verbände im Zuge der Unterrichtung und Stellungnahme nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung zugestimmt oder keine Bedenken erhoben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 FlurbG sind daher erfüllt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Groß Berßen, Landkreis Emsland, wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung beabsichtigte Beschleunigung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse und somit auch im Interesse des Landes Niedersachsen.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und damit die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) als Grundlage der Baumaßnahmen nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Groß Berßen könnte die Förderung der notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen aufgrund der zeitlichen Befristung des aktuellen Förderprogramms der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang gesichert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf die Herrichtung nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurneuordnung einzusetzenden öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) einzureichen.

Hinweise:

1. Der Einleitungsbeschluss und die sofortige Vollziehung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>.

Der Einleitungsbeschluss ist auf der rechten Seite unter „Öffentliche Bekanntmachungen-aktuelle Bekanntmachungen“ unter „Flurbereinigung Groß Berßen - Flurbereinigungsbeschluss“ zu finden.

2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Meppen, 30.11.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -
Im Auftrage
Pohlmann

Bekanntgabe zum Flurbereinigungsbeschluss Groß Berßen, Landkreis Emsland vom 30.11.2020

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden gem. § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Einschränkung des Eigentums an Grundstücken

I. Änderung der Nutzungsart nach § 34 FlurbG

In der vereinfachten Flurbereinigung Groß Berßen, Landkreis Emsland, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

II. Holzeinschläge bei Waldgrundstücken (§ 85 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

III. Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG)

Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften zu I. Nrn. 2 und 3 und II. zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem können die durch Zuwiderhandlungen gewonnenen oder erlangten Gegenstände oder ein entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen; Öffentliche Bekanntmachung; Flurbereinigungsbeschluss

- Siehe Karte auf Seite 397

457 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems; - Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Kluse; Öffentliche Bekanntmachung; Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Kluse

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird für Teile der Gemeinde Kluse, Landkreis Emsland, die vereinfachte Flurbereinigung Kluse angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 2.151,3836 Hektar mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Kluse

Gemarkung Steinbild Flur 1 tlw., Flur 2, Flur 3 tlw., Flur 4 tlw., Flur 5 tlw., Flur 6 tlw., Flur 7 tlw., Flur 8 tlw., Flur 9 tlw., Flur 10 tlw., Flur 11, Flur 12, Flur 13 tlw., Flur 14 tlw., Flur 15, Flur 16, Flur 17 tlw., Flur 19, Flur 20, Flur 22, Flur 23 tlw., Flur 24

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinden Kluse, Wipplingen, Renkenberge und Fresenburg sowie der Samtgemeinde Dörpen zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 gekennzeichnet (Anlage 2).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Kluse“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Kluse, Landkreis Emsland.

Begründung der Einleitung:

Die Gemarkung Steinbild und die umgebende Region sind stark landwirtschaftlich geprägt.

Wie im gesamten ländlichen Raum, so ist auch in Kluse die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten durch einen fortschreitenden Strukturwandel gekennzeichnet. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind zum einen in der Abnahme der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu sehen und zum anderen in dem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Der dem Verfahren unterliegende Grundbesitz ist jedoch teilweise zersplittert und unwirtschaftlich geformt.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind:

- Verbesserung der Erschließung bzw. Schaffung einer erstmaligen Erschließung der Flächen sowie eine Stärkung der Leistungsfähigkeit des Wegenetzes
- Zusammenlegung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu wirtschaftlichen Einheiten, um die Besitzerzersplitterung im Gemeindegebiet zu minimieren
- Entflechtung von Nutzungskonflikten (Landwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft): Schaffung zusammenhängender Bereiche für Natur und Landschaft einschließlich einer Nutzungsentflechtung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz
- Bodenordnerische Begleitung von Gewässerrenaturierungsvorhaben (u.a. Gewässerrandstreifen), soweit erforderlich und möglich

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kluse neben den landwirtschaftlich orientierten Zielen wie Wegebau und Flächenzusammenlegungen auch die Attraktivität des Raumes für Naherholung und Tourismus gesteigert werden soll.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen- hat die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer am 30.10.2019 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Durchführung des geplanten Verfahrens und die voraussichtlich entstehenden Kosten sowie deren Finanzierung aufgeklärt. Ebenfalls sind entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG die beteiligten Behörden, Organisationen und Verbände mit Schreiben vom 20.07.2020 aufgefordert worden, bis zum 31.08.2020 laufende Maßnahmen, Planungen und Planungsabsichten innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Kluse zu äußern. Im Zuge dieser Anhörung und Unterrichtung der Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung sind keine Bedenken erhoben worden, die einer vereinfachten Flurbereinigung entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 FlurbG sind daher erfüllt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kluse, Landkreis Emsland, wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung beabsichtigte Beschleunigung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse und somit auch im Interesse des Landes Niedersachsen.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und damit die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) als Grundlage der Baumaßnahmen nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kluse könnte die Förderung der notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen aufgrund der zeitlichen Befristung des aktuellen Förderprogramms der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang gesichert werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurneueordnung einzusetzenden öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) einzureichen.

Hinweise:

Der Einleitungsbeschluss und die sofortige Vollziehung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>.

Der Einleitungsbeschluss ist auf der rechten Seite unter „Öffentliche Bekanntmachungen-aktuelle Bekanntmachungen“ unter „Flurbereinigung Kluse-Einleitungsbeschluss“ zu finden.

Meppen, 30.11.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

Bekanntgabe zum Flurbereinigungsbeschluss Kluse, Landkreis Emsland vom 30.11.2020

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden gem. § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Einschränkung des Eigentums an Grundstücken

I. Änderung der Nutzungsart nach § 34 FlurbG

In der vereinfachten Flurbereinigung Kluse, Landkreis Emsland, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

II. Holzeinschläge bei Waldgrundstücken (§ 85 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

III. Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG)

Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften zu I. Nrn. 2 und 3 und II. zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem können die durch Zuwiderhandlungen gewonnenen oder erlangten Gegenstände oder ein entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems; - Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Kluse; Öffentliche Bekanntmachung; Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Kluse

- Siehe Karte auf Seite 398

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems; - Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Kluse; Öffentliche Bekanntmachung; Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Kluse (Lfd. Nr.: 457, Seite 394

